



## Verfassung der AWO Kita Weyer

### Präambel

(1) Am 06.01.25 trat das pädagogische Team der Kita Weyer als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Kräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden, Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder, an alle sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(4) Innerhalb der Verfassung wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form genannt, die jedoch stets die weibliche Form miteinschließt.

### Abschnitt 1: Verfassungsorgane

#### **§ 1. Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane der AWO-Kindertagesstätte Weyer sind die Kinderkonferenz, die Kitakonferenz und die Kindervollversammlung.

#### **§ 2. Kinderkonferenz**

(1) Die Kinderkonferenzen finden in jeder Gruppe 2x wöchentlich und nach Bedarf statt.

(2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen anwesenden Kindern und mindestens einer pädagogischen Kraft zusammen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

U3 Kinder können aus der Kinderkonferenz früher entlassen werden, wenn die pädagogischen Kräfte feststellen, dass Konzentration und Ausdauer nicht mehr ausreichend sind.

(3) Innerhalb der Kinderkonferenz werden alle Themen, die die Gruppe betreffen besprochen, wie z.B.:

- Planung und Gestaltung von Festen und Feiern
- Projektplanungen



-Besprechung von Alltagssituationen

-Besprechung und Festlegung neuer Absprachen aus situativem Anlass.

Die Themen werden von Kindern und pädagogischen Kräften gestellt.

(4) Die Themen für die Kinderkonferenz werden in der Gruppe gesammelt.

Die pädagogischen Kräfte legen die Reihenfolge und die Terminierung der Themen, die in der Kinderkonferenz besprochen werden, fest. Alle Themen müssen besprochen werden.

Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Einrichtungsleitung, zu den Kinderkonferenzen eingeladen.

(5) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.

Formen der Entscheidungen sind verschiedene Methoden der Abstimmung.

Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Kräften bindend.

(6) Die Moderation der Kinderkonferenz übernehmen die Kinder, unterstützt durch eine pädagogische Kraft.

Die Kinder bringen ihre Beiträge selbstständig oder ggf. mit Unterstützung ein.

(7) Innerhalb der Kinderkonferenzen werden je 2 Kinder für die Kitakonferenz gewählt.

(8) Zur Wahl können sich alle Kinder ab dem 4. Lebensjahr stellen. Die Wahl findet geheim statt. Die Legislaturperiode dauert 6 Monate. Sollte ein Projekt oder ein Thema in dieser Zeit noch nicht abgeschlossen sein, kann diese bis zum Abschluss verlängert werden.

(9) Themen, die sich auf Einrichtungsebene bewegen, werden durch die gewählten Kinder in die Kitakonferenz gegeben.

Die Kinderkonferenzen findet im jeweiligen Gruppenraum statt.

(10) Die Wahl zum Delegierten findet geheim statt. Die Legislaturperiode dauert ein halbes Kindergartenjahr.

(11) Die Inhalte der Kinderkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Kinder und pädagogischen Kräften transparent dargestellt.

### **§ 3. Kitakonferenz**

(1) Die Kitakonferenz tagt einmal im Monat an einem festen Tag im Personalraum.

(2) Die Kitakonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Kindern, einer weiteren pädagogischen Kraft und der Einrichtungsleitung.

(3) Die Kitakonferenz entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.



(4) Die Themen für die Kitakonferenz werden in den Gruppen, für alle sichtbar gesammelt. Die Kinder können diese aufmalen und/oder einer pädagogischen Kraft diktieren. Die Themen und Ideen der Gruppen werden zu Beginn jeder Sitzung gesammelt und vorgestellt. Diese werden nach Priorität geordnet und bearbeitet. Konnten Themen nicht besprochen werden, wird zeitnah eine außerordentliche Kitakonferenz einberufen. Je nach Thema werden andere Kinder und zusätzliche Verantwortliche, wie ein Mitglied des Elternrats zur Sitzung der Kitakonferenz eingeladen.

(5) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.

Formen der Entscheidungen sind verschiedene Methoden der Abstimmung.

Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Kräfte der Einrichtung bindend.

(6) Die Moderation der Kitakonferenz übernimmt die Einrichtungsleitung gemeinsam mit einem Kind.

Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung ein.

(7) Die Sitzung der Kitakonferenz und alle getroffenen Entscheidungen werden, für alle Beteiligten transparent dargestellt.

(8) Die Inhalte und Themen der Kitakonferenz werden nach Bedarf über einen Aushang oder Brief an die Eltern weitergegeben.

#### **§ 4. Kindervollversammlung**

(1) Die Kindervollversammlung tagt nach Bedarf. Sie wird von der Kitakonferenz einberufen und nach Bedarf von den pädagogischen Kräften.

(2) Die Kindervollversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, mindestens einer pädagogischen Kraft aus jeder Gruppe, sowie der Einrichtungsleitung.

(3) Innerhalb der Kindervollversammlung werden Ergebnisse und Informationen welche, die gesamte Einrichtung betreffen bekanntgegeben und die gewählten Delegierten vorgestellt.

(4) Termin und Inhalt der Kindervollversammlung wird im Flur der Kita für alle sichtbar veröffentlicht.

(5) Die Kindervollversammlung wird von einer pädagogischen Kraft formuliert. Die Delegierten begleiten die Kindervollversammlung und leisten ihren Beitrag mit Unterstützung des Moderators.



## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 1. Sicherheit und Aufsichtspflicht**

(1) Die Kinder können nicht mitentscheiden, wenn für die Kinder unübersehbare körperliche und psychische Verletzungen und Gefahren bestehen. Ist abzusehen, dass das Kind sich bei seinem Tun schwerwiegend verletzen könnte, greifen die pädagogischen Kräfte umgehend ein und übernehmen in dieser Situation die Entscheidungen, um das Kind zu schützen.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht verletzt wird. Dabei gilt zu erwähnen das Kinder unter 3 Jahren so zu beaufsichtigen sind, dass sie nicht längere Zeit allein sind.

Die Aufsichtspflicht muss dem jeweiligen Entwicklungsstandes eines Kindes angepasst sein

(3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, wie die Kinder sich in Risikosituationen zu verhalten haben z.B. bei einem Feueralarm

### **§ 2. Essen und Trinken**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wieviel sie, im Rahmen des Angebotes essen, sofern keine medizinisch begründeten Einschränkungen (z.B. Allergien) vorliegen und genug für alle da ist.

Die pädagogischen Kräfte weisen die Kinder auf ernährungsbedingte Lebensweisen (z.B. Vegetarier) hin.

Kein Kind muss Essen probieren, kann aber motiviert werden. Den Kindern stehen Probierteller zur Verfügung. Kein Kind muss aufessen.

(2) Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern vereinbart.

Folgende Regeln sind von den pädagogischen Kräften ohne Beteiligung der Kinder festgelegt:

- Beim Mittagessen bleiben die Kinder am Tisch sitzen, auch wenn sie nichts essen möchten.
- Bei den Mahlzeiten gibt es kein Spielzeug.
- Wir unterhalten uns in entsprechender Lautstärke.
- Ein gemeinsamer Tischspruch signalisiert den Beginn und den Abschluss des Mittagessens.
- Jeder isst von seinem Teller.

(3) Die Kinder haben das Recht sich selbständig einzugießen und Essen zu nehmen.

(4) Die Kinder entscheiden mit welchem Besteckteil sie essen möchten. Den Kindern stehen in Besteckkörben Messer, Löffel und Gabeln zur Auswahl. Die pädagogischen Kräfte achten, auf entwicklungsbedingte Tischmanieren und bei Essverhalten, das jeglichen Werten widerspricht, weisen diese auf die festgelegten Tischregeln hin.



(5) Die Kinder sind an der Speisenauswahl des Frühstücks und des Nachmittagssnack im Rahmen der DEG-Standards beteiligt.

Das Mittagessen ist vom Caterer vorgegeben. Die Kinder haben das Recht, dem Caterer Verbesserungsvorschläge über das Essen zu geben, worauf dieser nach Möglichkeit eingeht und die Kinder eine Rückmeldung bekommen.

(6) Die Kinder sind an der Zubereitung des Frühstücks und des Nachmittagssnack beteiligt wie dem Schneiden des Obstes und des Gemüses.

(7) Die Kinder können jederzeit entscheiden, wann und wieviel sie trinken möchten. An den Trinkstationen stehen Sprudelwasser, stilles Wasser und Tee zum Angebot. Die Kinder können frei wählen, was sie vom Angebot trinken möchten. Die Kinder werden nach Bedarf ans Trinken erinnert.

(8) Im Tagesablauf sind, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festgelegt. Die Kinder entscheiden:

- wie lange und wie oft sie innerhalb der festgelegten Zeiträume essen.

(9) Während des Mittagessens gibt es für jedes Kind feste Sitzplätze, dabei werden Wünsche der Kinder jederzeit berücksichtigt. Beim Frühstück und dem Nachmittagssnack entscheiden die Kinder, wo und neben wem sie sitzen möchten. Kein Kind isst allein.

(10) Die Kinder werden aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der Mahlzeiten beteiligt, beispielsweise durch das Decken und Abräumen des Tisches. Entsteht aus Interessen und Themen der Kinder der Wunsch, währenddessen Musik oder ein Hörspiel zu hören, greifen wir diesen Impuls auf und ermöglichen dies gelegentlich. Dabei bleibt der Raum für gemeinschaftliche Kommunikation weiterhin bestehen.

(11) Es dürfen keine Lebensmittel und Speisen von zu Hause mitgebracht werden. Die Ausnahme stellen Feste und Feiern dar. Dies geschieht in Absprache mit den pädagogischen Kräften.

### **§ 3. Ausflüge und Spaziergänge**

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, welche Ausflüge sie machen möchten. Mindestens einmal jährlich werden die Wünsche der Kinder in der Kinderkonferenz abgefragt. Die pädagogischen Kräfte überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte. Die pädagogischen Kräfte entscheiden, wann Ausflüge und Spaziergänge stattfinden.

Neben der jährlichen Abfrage greifen die pädagogischen Kräfte im Laufe des Kindergartenjahres Ideen und Wünsche der Kinder auf und überprüfen auch diese im Rahmen der Machbarkeit. So finden zum Beispiel im Rahmen von Projekten ebenfalls Ausflüge /Spaziergänge statt die mit den Kindern gemeinsam geplant und besprochen werden.



- (2) Einmal jährlich findet ein gemeinsamer Familienausflug statt. An dessen Planung sind Kinder und Eltern mitbeteiligt.
- (3) Bei Spaziergängen wird mit den Kindern gemeinsam überlegt, wo dieser hingehet. Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht.
- (4) Bei Ausflügen und Spaziergängen tragen alle Kinder Warnwesten. Es gelten für alle die vorgeschriebenen Straßenverkehrsregeln. Werden diese nicht beachtet und es droht eine Gefahr für das Kind, können die pädagogischen Kräfte entsprechende pädagogische Interventionen sofort umsetzen.
- (5) Die Kinder bleiben bei Ausflügen und Spaziergängen immer in direkter Nähe der Gruppe und dürfen nicht vorrennen. In verkehrsfreien Bereichen bleiben die Kinder in Sicht- und Hörweite. Bei einem "Stopp" (verbaler Ausruf) der pädagogischen Kräfte, müssen die Kinder umgehend stehen bleiben.
- (6) Die Kinder können entscheiden, ob sie an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen, wenn eine Aufsicht in einer anderen Gruppe möglich ist.
- (7) Die Kinder wählen sich den/die Partner\*in bei Ausflügen und Spaziergängen aus, neben dem sie gehen möchten. Dieses Recht wird den Kindern vorübergehend entzogen, wenn durch ihr Verhalten eine Gefährdung z.B. im Straßenverkehr droht.
- (8) Bei Ausflügen und Spaziergängen entscheiden die pädagogischen Kräfte, welche Kleidung und Schuhe das Kind mitnimmt. Kinder und pädagogische Kräfte entscheiden gemeinsam, was das Kind davon tragen sollte, damit keine Gesundheitsgefährdung droht.
- (9) Bei Ausflügen nehmen die Kinder einen Rucksack mit. Die Kinder entscheiden, was sie als „Rucksackverpflegung“ mitnehmen möchten. Während der Ausflüge haben die Kinder auf ihre Sachen zu achten und dafür Sorge zu tragen das nichts verloren geht.

#### **§ 4. Feste und Feiern**

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Auswahl von Festen und Feiern mitzuentcheiden. Mindestens 1x jährlich findet eine Abfrage in der Kinderkonferenz statt. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, die Vorschläge der Kinder im Rahmen der Machbarkeit hinsichtlich finanzieller und zeitlicher Möglichkeiten zu überprüfen und geben den Kindern eine Rückmeldung, welche Feiern/Feste umgesetzt werden. Ebenso ergeben sich Feste und Feiern im Laufe des Kitajahres in Zusammenhang von Projekten und Themen der Kinder, basierend auf den Interessen und Wünschen der Kinder.
- (2) Die Kinder sind an der Planung und Gestaltung **aller** Feste und Feiern mitbeteiligt.
- (3) Die pädagogischen Kräfte legen die Terminierung, den zeitlichen Rahmen und die Anzahl der Feste und Feiern fest. Die Teilnahme an Festen und Feiern ist freiwillig.



(4) Die pädagogischen Kräfte entscheiden, wer neben den Kindern, an den Festen/Feiern teilnehmen kann. Die Kinder können Wünsche äußern und haben ein Anhörungsrecht.

(5) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, Feste und Feiern ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen und die Wünsche von Eltern miteinzubeziehen.

Festgelegt sind Feste und Feiern im Jahreskreislauf:

- Karneval
- Ostern
- St. Martin
- Nikolaus
- Weihnachten.

Die Teilnahme an Angeboten im Rahmen des Jahreskreislaufs sind freiwillig. So entscheiden die Kinder zum Beispiel, ob sie eine Laterne basteln möchten.

## § 5. Geburtstage

(1). Das Kind entscheidet, ob es seinen Geburtstag in der Kita feiern möchte.

(2) Bei den Geburtstagsfeiern entscheidet das Kind, im Rahmen eines vorgegebenen Geburtstagsplan, was es von zuhause zu Essen mitbringen möchte.

(3) Das Kind entscheidet im Rahmen der Möglichkeiten der Kindertagesstätte, wie es seinen Geburtstag feiern möchte.

## § 6. Tagesstruktur und Spielphasen

(1) Die zeitliche Struktur des Tages, wie Essenszeiten, Freispielphasen und Zeitpunkte festgelegter Angebote und Aktionen im Tagesablauf, wird durch die pädagogischen Kräfte festgelegt.

(2) Die Kinder entscheiden während der **Freispielphase**, wo, mit wem, was, wie lange und womit sie spielen. Das Recht mit wem und wo sie spielen, kann eingeschränkt werden, wenn das Verhalten den gemeinsam vereinbarten Absprachen widerspricht. Eine pädagogische Kraft begründet und begleitet die Kinder in dieser Situation.

Das Recht, was sie spielen, kann von den pädagogischen Kräften eingeschränkt werden, wenn beim Spiel der Kinder Gewalt im Fokus steht. Die pädagogische Kraft begleitet die Kinder in ein neues Spiel und gibt den Kindern neue Spielimpulse zur Auswahl.

Außerhalb der Gruppe müssen die Kinder unter drei Jahren begleitet werden, wenn sie in anderen Spielbereichen spielen möchten.

(3) Während der Freispielphase können die Kinder jederzeit auf das Außengelände. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn durch personelle Situationen die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann, dann besteht die Absprache das 3 Kinder aus jeder Gruppe ohne Begleitung auf das Außengelände können.



(4) Wenn die Kinder ihre Gruppen verlassen, geben sie den pädagogischen Kräften Bescheid, wo sie spielen gehen.

(5) Wechseln Kinder die Spielbereiche oder endet das Freispiel wird gemeinsam aufgeräumt. Bauwerke können bis Ende der Woche stehen bleiben

(6) Bei der Auswahl, Planung und Gestaltung von **Angeboten und Impulsen** sind die Kinder mitbeteiligt. Die Kinder entscheiden, ob und wie lange sie daran teilnehmen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, verpflichtenden Angebote, unter anderem im Rahmen von Ziel- und Maßnahmen durchzuführen, die jedoch bedürfnis- und interessenorientiert für die jeweiligen Kinder gestaltet werden.

(7) Bei der Auswahl, Planung, Inhalte, Gestaltung und Verlauf von **Projekten** werden die Kinder kontinuierlich mitbeteiligt. Die Projektthemen entwickeln sich aus Themen der Kinder oder aus Kinderwünschen. Projektaktivitäten werden durch die pädagogischen Kräfte und den Kindern geplant und begleitet. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, Impulse zu setzen und Angebote im Rahmen der Projekte ohne vorherige Absprache mit den Kindern anzubieten, um dadurch alle Bildungsbereiche einzubinden. Die Teilnahme an Projekten ist freiwillig.

(8) Alle Kinder nehmen an den **Kreisen** teil. Die Kinder entscheiden, ob sie sich aktiv am Kreis beteiligen. Bei der inhaltlichen Gestaltung sind die Kinder mitbeteiligt. Abhängig von der Tagesform und dem Entwicklungsstand der Kinder, können individuelle Absprachen über die zeitliche Teilnahme zwischen Kind und pädagogischer Kraft getroffen werden.

## § 7. Spielmaterialien

(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Spielmaterialien mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor:

1. darauf zu achten das alle Bildungsbereiche in der Einrichtung abgedeckt sind,
2. das Spielmaterial für alle Alters- und Entwicklungsstufen vorhanden sind,
3. darauf zu achten das die Spielmaterialien für alle Kinder eigenständig zu erreichen sind,
4. auf eine eindeutige optische Trennung der Spielbereiche zu achten,
5. gesetzliche Unfall-, Sicherheit- und Brandschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

(2) Kinder und pädagogische Kräfte achten auf einen sorgfältigen und wertschätzenden Umgang mit den Spielmaterialien.

## § 8. Absprachen

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Absprachen des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und der Einrichtung, sowie über den Umgang mit nicht eingehaltenen Absprachen mitzuentcheiden.



(2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass der Umgang miteinander wertschätzend und respektvoll ist,
2. dass keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.
3. dass das „Nein“ eines Kindes respektiert wird.
4. das Eigentum jedes Einzelnen wird respektiert.
5. die Küche und der Personalraum nicht ohne eine pädagogische Kraft betreten werden.
6. dass die Kinder nicht am Erzieherpult spielen.
7. dass Spielzeug von zu Hause nur am Spielzeugtag mitgebracht werden darf. Eine Ausnahme stellen Übergangsobjekte in der Eingewöhnung sowie Schlafobjekte dar. Die mitgebrachten Spielzeuge dürfen keine Geräusche machen und jedes Kind ist für sein Spielzeug verantwortlich.

(3) Diese Absprachen gelten für die pädagogischen Kräfte:

1. es werden für Kinder keine Kosenamen verwendet,
2. Geschlechtsteile werden von allen einheitlich korrekt benannt,
3. Kinder werden nur dann auf den Arm oder den Schoß genommen, wenn das Kind dies ausdrücklich signalisiert,
4. geschlossene Toilettüren werden respektiert und es wird um Zutrittserslaubnis beim Kind gebeten,
5. es wird respektiert, wenn ein Kind nicht angefasst werden möchte,
6. Hilfe holen wird nicht als „Petzen“ gewertet.
7. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.

Bezogen auf diesen Punkt wird mit den Kindern regelmäßig dieses Gedicht aufgesagt:

„Hand aufs Herz, mal hören, was es sagt: Meine Gefühle sind richtig und wichtig. Deine Gefühle sind richtig und wichtig. Ich sage nein, lass das sein. Grenzen setzen, nicht verletzen. Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich. Ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter. Ich kann helfen und mir Hilfe holen. Nur eins sag ich dir: Mein Körper gehört mir!“

(4) Die Kinder sind an der Festlegung neuer Absprachen beteiligt. Die Festlegung neuer Absprachen verläuft wie folgt:

1. Kinder oder pädagogische Kraft drücken ihr Anliegen aus.
2. Es wird gemeinsam überlegt welche Möglichkeiten es gibt.
3. Es wird eine Absprache formuliert und ggf. auch die entsprechenden Konsequenzen.
4. Damit die Absprachen Verbindlichkeit erlangen, müssen sie für alle Kinder und pädagogische Kräfte, sowie nach Bedarf den Personenberechtigten bekannt gegeben werden.

## § 9. Pflegesituationen

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, von wem und wann sie gewickelt werden wollen.

Dies geschieht in gemeinsamer Absprache, dabei wird auf die Intimsphäre des Kindes geachtet. Die Kinder werden dazu motiviert Bescheid zu geben, wenn ihre Windel voll ist.



Möchte ein Kind trotz voller Windel nicht gewickelt werden, werden die Eltern informiert und ein gemeinsamer Konsens getroffen. Dieser Konsens beinhaltet jedoch nicht das, das Kind unter „Zwang“ gewickelt wird.

Das Recht von wem, wird bei Praktikanten/innen der Sekundarschulen eingeschränkt, da diese nicht wickeln dürfen.

Beim Wickeln können die Kinder ein Spielzeug mitnehmen.

(2) Das Kind entscheidet selbst, ob es eine Windel tragen möchte oder nicht. Dieses Recht wird bei Ausflügen oder Spaziergängen, wenn das Kind noch nicht sicher „trocken „ist eingeschränkt. Als möglicher Kompromiss werden dem Kind Trainers angeboten.

(3) Die Kinder entscheiden welche und ob eine pädagogische Kraft, sie beim Toilettengang begleitet.

Beim „Trockenwerden“ entscheidet das Kind ob, wann und mit wem es auf die Toilette gehen möchte. Das Kind bestimmt den Verlauf der Sauberkeitserziehung und wird dabei entsprechend seiner Wünsche und Bedürfnisse unterstützt. Das Kind hat die Möglichkeit ein „Töpfchen“ oder Toilettensitz mitzubringen.

(4) Die Toilettenampel signalisiert, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Niemand darf die Toilettentüre ohne Zustimmung öffnen.

Der Toilettenbereich ist kein Spielbereich. Die Kinder achten mit darauf, dass dieser sauber verlassen wird oder holen sich nach Bedarf Unterstützung von der pädagogischen Kraft.

(5) Die Kinder entscheiden, ob sie sich die Hände waschen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass sich die Kinder die Hände waschen:

- nach dem Spiel draußen,
- vor und nach den Mahlzeiten,
- vor hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- nach dem Toilettengang,
- nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten,
- nach Kontakt mit Tieren oder Pflanzen,
- wenn eine Verschmutzung von Material, Kleidung und Mobiliar droht,
- in akuten Zeiten von Erkrankungen, wie Grippewellen.

(6) Die Kinder haben ein Recht auf die Möglichkeit sich die Zähne zu putzen.

(7) Bei sehr sonnigen Tagen entscheiden die pädagogischen Kräfte, dass die Kinder sich mit Sonnenschutz eincremen. Das Kind entscheidet wer ihm nach Bedarf dabei hilft. Die Kinder sollen morgens bereits eingecremt in die Kita kommen. Das obliegt in der Verantwortung der Eltern.

## **§ 10. Selbstbestimmung und Absprachen des sozialen Miteinanders**

(1) Die Kinder haben das Recht auf Individualität und das jede pädagogische Kraft auf das Kind und seine Einzigartigkeit eingeht.



Es steht in jeder Interaktion ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander im Vordergrund.

(2) Die Kinder haben das Recht ihre Meinung, Wünsche und Bedürfnisse verbal und nonverbal frei zu äußern und gehört bzw. verstanden zu werden.

(3) Auf jede Äußerung eines Kindes wird wertschätzend eingegangen. Wir hören uns gegenseitig zu und lassen einander ausreden. Bei Unstimmigkeiten wird ein gemeinsamer Konsens gesucht. Diesem müssen Beide zustimmen.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wessen körperliche Nähe sie zulassen, sowohl von Erwachsenen als auch anderen Kindern.

(5) Das „Nein“ eines Kindes wird ernst genommen und ein „Stopp“ bedeutet immer „Stopp“. Die persönlichen Grenzen jedes Kindes und Erwachsenen werden akzeptiert. Die pädagogischen Kräfte fördern ein Bewusstsein für die eigenen Bedürfnisse und die der anderen, indem den Kindern vermittelt wird, dass ihre Grenzen und Gefühle wichtig sind.

(6) Die Kinder haben das Recht Konflikte selbst lösen zu lernen, solange der Selbstschutz und der Schutz des anderen nicht beeinträchtigt und gefährdet ist. Die pädagogischen Kräfte unterstützen die Kinder nach Bedarf dabei und vermitteln eine respektvolle, lösungsorientierte und gewaltfreie Konfliktlösung. Dabei lernen die Kinder Methoden der Konfliktlösung kennen zum Beispiel anhand des Streitschlichterteppichs.

(7) In unserer Kita leben wir eine offene und konstruktive Fehlerkultur. Fehler werden als wertvolle Lernchance verstanden, die zur persönlichen Entwicklung beitragen. Die pädagogischen Kräfte ermutigen Kinder offen über Fehler zu sprechen, sie anzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dabei gehen die pädagogischen Kräfte als Vorbild voraus. Wir achten auf eine vertrauensvolle Umgebung, in der jeder ohne Angst vor Bewertung oder Abwertung aus seinen Erfahrungen lernen kann.

(8) Die Kinder entscheiden, wer sie tröstet und wie dies geschieht.

(9) Jedes Kind kann seine Bezugsperson frei wählen. Das Kind entscheidet, wer es in seinem Tun unterstützen und begleiten kann.

(10) Die Privatsphäre und das Eigentum jedes Kindes sind zu respektieren und zu achten. Dies gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.

(11) Der Erwachsene ist verpflichtet, jedes Kind zu ermuntern an sich selbst zu glauben und Bestätigung in seinem Handeln zu geben, um das Kind in seinem Selbstvertrauen zu stärken. Jedes Kind wird in seinen Stärken gesehen und gefördert.

(12) Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle auszuleben. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn dadurch andere Personen verletzt oder beleidigt werden.



Die pädagogischen Kräfte unterstützen die Kinder dabei Zugang zu ihren Gefühlen zu bekommen und diese verbal und nonverbal frei zu äußern.

(13) Die Kita ist ein Ort des sozialen Miteinanders, an dem sich jedes Kind sicher, geborgen und angenommen fühlen soll. Wir begegnen einander mit Respekt, Freundlichkeit und Achtsamkeit. Wir helfen und unterstützen uns gegenseitig.

Jeder Mensch hat das Recht ohne Angst vor Beleidigung, Ausgrenzung, Diskriminierung, körperlicher oder seelischer Verletzung, Auslachen, Erpressung oder Manipulation zu leben, zu spielen und zu lernen. Sollte es dennoch zu verletzendem Verhalten kommen, greifen die pädagogischen Kräfte sensibel und pädagogisch reflektiert ein, um gemeinsam eine Lösung zu finden und ein respektvolles Miteinander zu fördern. Der Schutz und das Wohlergehen jedes Einzelnen stehen dabei im Mittelpunkt.

(14) Jedes Kind hat das Recht in seiner individuellen Selbständigkeit gefördert und begleitet zu werden. Die pädagogischen Kräfte ermutigen die Kinder, ihre eigenen Potentiale zu entdecken, sich frei zu entfalten und Lernprozesse aktiv mitzugestalten. Durch gezielte Unterstützung stärken die pädagogischen Kräfte ihre Kompetenzen, eigenverantwortlich zu handeln, Entscheidungen zu treffen und Selbstwirksamkeit zu erleben. Das Ziel ist es die Kinder in ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu bestärken, sodass sie ihren eigenen Weg der Selbstverwirklichung mit Vertrauen in die eigene Fähigkeit gehen zu können.

## **§ 11. Ablösephase letztes Kindergartenjahr**

(1) Die „Pfiffikusse“ sind an der Gestaltung, Planung, Inhalten und Umsetzungen ihres letzten Kindergartenjahres mitbeteiligt. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, Angebote und Ausflüge ohne vorherige Absprache durchzuführen.

(2) Die „Pfiffikusse“ nehmen zunächst an den Angeboten der Vorschule teil, können aber nach Absprache mit der pädagogischen Fachkraft das Angebot frühzeitig verlassen.

(3) Die „Pfiffikusse“ sind an der Gestaltung, Planung und Umsetzung ihrer Abschlussfeier beteiligt. Die Teilnahme an der Feier ist freiwillig.

(4) Die „Pfiffikusse“ entscheiden selbst, ob sie in der Kita eine Schultüte basteln möchten.

## **§ 12. Beschwerdeverfahren**

(1) Die Kinder haben das Recht sich in der Einrichtung zu beschweren und Kritik zu äußern.

(2) Die Kinder können sich unter anderem über folgende Inhalte äußern:

- alles, was sie bedrückt und stört,
- über Bereiche die sie direkt betreffen,
- über Verstöße gegen Inhalte der Verfassung,
- über Mitarbeiter/\*innen und andere Kinder.



(3) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich den Kindern im Alltag jederzeit die Möglichkeit zu geben, Beschwerden zu äußern und zum Ausdruck zu bringen.

(4) Die Kinder haben verschiedene Möglichkeiten ihre Beschwerden auszudrücken:

- Sie können ihre Gefühle durch gemalte Bilder darstellen.
- An der Stimmungs- und Gefühlstafel können sie ihre Emotionen sichtbar machen und dazu erzählen.
- In der „Wie fühlst du dich-Runde“ können die Kinder über ihre Gefühle sprechen und das, was sie bedrückt, verärgert und/ oder traurig macht.
- Beschwerden können unmittelbar mit dem „Streitschlichterteppich“ gelöst werden. Dabei unterstützt eine pädagogische Kraft die Kinder im gemeinsamen Klärungsgespräch.
- Die Kinder im letzten Jahr können einem „Gefühls- Oktopus“ ihr Anliegen schildern.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, ihr Foto oder ein Beschwerdeformular, das sie mit einer pädagogischen Kraft geschrieben haben in die Beschwerdebox zu legen, um mitzuteilen, dass sie ein Anliegen haben. Die Beschwerdebox wird täglich geleert und die Anliegen mit den Kindern besprochen.

(5) Bei Kindern unter drei Jahren und Kinder, die sich verbal nicht äußern können, werden anhand von Gestik, Mimik, Körpersprache, weinen, schreien etc. Beschwerden abgeleitet und darauf reagiert.

(6) Jede Beschwerde muss gemeinsam mit dem Kind bearbeitet und abgeschlossen werden. Dies geschieht zeitnah und möglichst transparent.

(7) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass eine andere pädagogische Kraft eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- oder ernstnimmt, sowie gegebenenfalls eine solche Einmischung zuzulassen.

(8) Die Kinder können selbst entscheiden bei wem sie sich beschweren bzw. wem sie sich anvertrauen.

Die pädagogische Kraft ist verpflichtet die Beschwerde anzunehmen und mit dem Kind gemeinsam zu überlegen:

- wie mit der Beschwerde umgegangen wird,
- an wen diese weitergeleitet werden muss,
- welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen,
- welche Lösungen gewünscht werden,
- in welchem Gremium diese bearbeitet werden.

### **§ 13. Raumgestaltung**

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Räume und Nebenräume mitzuentcheiden.

Von diesem Recht ausgeschlossen sind:



- Küche
- Büro
- Materialräume
- Lernwerkstatt
- Bücherei
- Differenzierungsraum
- Turnhalle (je nach Angebot)

(2) Bei der Auswahl der Wand- Boden- und Teppichfarben, sowie der Beleuchtung haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.

(3) Die Kinder haben ein Mitspracherecht, bewegliche Möbel und Podeste entsprechend ihren Wünschen, Bedürfnissen, Spielideen und Interessen gemeinsam mit einer pädagogischen Kraft umzustellen. Die pädagogischen Kräfte weisen dabei auf Sicherheitsanforderungen hin.

(4) Die pädagogischen Kräfte legen bestimmte Spielbereiche nach QM-Vorgaben und Themen der Kinder fest. Kinder können diese Spielbereiche durch eigene Ideen und Wünsche erweitern.

#### **§ 14. Kleidung**

(1) Die Kinder dürfen in der Kita nicht nackt spielen und herumlaufen. In allen Bereichen, die von außen durch Fremde einsehbar sind, müssen die Kinder Unterbekleidung tragen. Dies gilt ebenfalls für das gesamte Außengelände.

(2) Jedes Kind entscheidet selbst was, es wann und wo anzieht. Dieses Recht wird eingeschränkt:

- wenn durch die Auswahl der Kleidung eine eindeutige gesundheitliche Gefährdung droht (wie Sonnenbrand, Unterkühlung usw.),
- wenn beim Spiel mit Matsch und Wasser nicht ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist,
- beim Spiel in der Turnhalle dürfen die Kinder keinen Schmuck tragen und keine Kleidung mit Schnüren, da dies eine Verletzungsgefahr birgt. Bei gezielten Bewegungsangeboten ziehen die Kinder Turnbekleidung an.

(3) Beim Schlafen entscheiden die Kinder, was sie tragen möchte. Die pädagogischen Kräfte achten dabei darauf, dass durch die ausgewählte Kleidung keine gesundheitliche Gefährdung droht, zum Beispiel durch Schnüre an der Kleidung.

(4) Das Kind entscheidet, wer es beim An- und Ausziehen begleitet und unterstützt.

(5) Den Kindern stehen Malkittel zur Verfügung. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie diese tragen möchten.



(6) Die Einrichtung ist schuhfrei. Die Kinder entscheiden, ob sie Socken, Rutschsocken, Hausschuhe tragen oder barfuß sind.

Auch auf dem Außengelände haben die Kinder das Recht barfuß zu sein. Beim Fahren mit den Fahrzeugen und dort wo mit diesen gefahren wird, müssen Schuhe getragen werden.

## **§ 15. Schlafen und Ruhen**

(1) Die Kinder entscheiden selbst während des Tagesverlauf, wie, wann und wie lange sie ruhen, schlafen und entspannen, sowohl hinsichtlich geistiger als auch körperlicher Entspannung.

(2) Innerhalb des Tagesverlaufs gibt es nach dem Mittagessen eine festgelegte Ruhephase. Die Kinder entscheiden nach dem Mittagessen zwischen:

- Schlafen,
- Ruhen-Entspannen,
- Aktivität.

Die Kinder sind an der Planung und der Gestaltung der Aktivitäten innerhalb der Ruhephase mitbeteiligt.

(3) Die Kinder entscheiden ob und wie lange sie schlafen möchten. Dieses Recht wird entsprechend der Buchungszeit eingeschränkt. Das Wecken der Kinder geschieht durch die Methode „des natürlichen Weckens“.

(4) Die Kinder können entscheiden, was sie zum Schlafen anziehen möchten.

(5) Die Kinder können auswählen, ob sie auf einer Matratze oder einem Körbchen schlafen möchten. Die Kinder können ihre eigene Bettwäsche, Kissen und ein „Schlafobjekt“ (Kuscheltier, Kuscheltuch etc.) mitbringen.

(6) Die Kinder können mitentscheiden, ob sie zum Einschlafen etwas vorgelesen bekommen möchten oder eine Tonie hören wollen. Dabei entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

## **§ 16. Tiergestützte Pädagogik**

(1) Jedes Kind hat das Recht mit Bounty gemeinsame Aktionen zu erleben. Die pädagogischen Kräfte entscheiden wann, welches Kind an Aktionen mit Bounty teilnimmt.

(2) In den Gruppen steht den Kindern Spielmaterialien von Bounty zur Verfügung, mit dem sie jederzeit spielen können.

(3) Diese Regeln sind im Umgang mit Bounty („Kita-Hund“) im Rahmen der tiergestützten Pädagogik festgelegt:

1. Bounty darf sich in seinem Ruhebereich ungestört ausruhen.
2. Es wird darauf geachtet, dass immer frisches Wasser in Bountys Napf ist.



3. Nach dem Spiel mit Bounty werden die Hände gewaschen.
4. In Absprache mit der pädagogischen Kraft kann Bounty ein Leckerchen mit der flachen Hand oder dem Löffel gegeben werden.
5. Wenn Bounty sein Halstuch trägt, darf Bounty angesprochen und gestreichelt werden
6. Bounty darf nur mit einer Hand gestreichelt werden.
7. In Bountys Nähe muss jeder leise sein.
8. Im Büro hat Bounty Pause. Dort darf er nicht gestört werden.

### **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

#### **§ 1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte Weyer. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

#### **§ 2. Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte Weyer in Kraft.

#### **§ 3. Verfassungsänderungen**

Die Verfassung kann nur von der Dienstbesprechung der pädagogischen Kräfte geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

**Unterschrift und Datum aller pädagogischen Mitarbeiter:**

**Gez. 15.07.25 Judith Offermann**

**Gez. 15.07.25 Vanessa Poensgen**

**Gez. 15.07.25 Simone Milz**

**Gez. 15.07.25 Kathrin Lehner**

**Gez. 15.07.25 Katja Bastigkeit**

**Gez. 15.07.25 Anna Theis**